



# HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2019

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. August 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. August 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

#### A. Problem

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung regelt die Grundlagen des Vollzuges in den bezeichneten Aufgabenbereichen. Dieses läuft zum 31. Dezember 2019 aus. Es hat sich bewährt, dennoch ist es im Wege der Evaluation regelmäßig auf seine Aktualität und Praktikabilität zu überprüfen. Die Evaluation hat ergeben, dass das Gesetz keinen grundlegenden Änderungen zu unterwerfen ist.

Neu aufzunehmen ist der Vollzug der Aufgaben in den Bereichen der Ernährungssicherung und -vorsorge, die sich aufgrund des Erlasses des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) ergeben haben. Im Gegensatz zu den Vorgängerregelungen des Bundes, die eine explizite Zuständigkeit der kommunalen Ebene vorgesehen haben, ist durch die Neuregelung die explizite Zuständigkeit nur noch nach Landesrecht zu bestimmen, wobei die Aufgabe selbst bei den Kommunen verbleibt. Hierbei ist auf die bereits bestehenden Strukturen zurückgegriffen worden. Eine Aufgabenübertragung durch Bundesrecht an Kommunen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Dies erfordert anstelle der bisherigen Zuständigkeitszuweisung durch den Bund eine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung durch das Land.

#### B. Lösung

Umsetzung der Änderungen durch das Zweite Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

#### C. Befristung

Das Gesetz ist um zehn Jahre zu verlängern. Nach Nr. 2.1.3 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 ist eine zehnjährige Befristung von Vorschriften vorgesehen, wenn Vorschriften eingehend evaluiert und nur geringer Änderungsbedarf festgestellt wurde.

Der Bereich der Ernährungssicherung und -vorsorge ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht evaluiert worden, da die bestehende Regelungslücke zeitnah geschlossen werden soll. Die Verknüpfung mit der bestehenden Regelung ist richtig, da beim Eintritt einer Versorgungskrise, d.h. wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nur noch durch staatliche Maßnahmen sichergestellt werden kann, Daten und Personal aus den Bereichen Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung benötigt werden, sodass die Zuständigkeiten dieser Bereiche insbesondere in den kommunalen Behörden identisch sein müssen.

#### D. Alternativen

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Änderungen sind weitgehend rein redaktioneller Natur; Auswirkungen auf hessische Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht zu erwarten.

Für den Bereich der Ernährungssicherstellung und -vorsorge wurden die Zuständigkeiten bei den bereits früher zuständigen Stellen belassen. Hierdurch wird weder neues Personal benötigt noch müssen Strukturen oder Behörden neu geschaffen werden. Deshalb sind finanzielle Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt insoweit nicht ersichtlich.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf  
den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>**

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Veterinärwesens“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Lebensmittelüberwachung“ die Wörter „und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Zuständigkeit nach Satz 1 gilt auch für den Vollzug von lebensmittelrechtlichen Vorschriften über kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, von Vorschriften über Tabakerzeugnisse, von weinrechtlichen Vorschriften sowie von Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit und von Verbrauchern auf diesen und den in Satz 1 genannten Gebieten.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Über Abs. 1 hinaus sind die dort genannten Kreisordnungsbehörden auch zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52), in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels und den Vollzug des Milch- und Margarinesgesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33).“
  - c) In Abs. 4 werden die Wörter „Aufgaben der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes wahr und führen die Bezeichnung Amtstierärztin oder Amtstierarzt, soweit sie für die Tierärztinnen oder Tierärzte erforderliche Befähigung nach den Vorschriften der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nachgewiesen haben“ durch die Angabe „Überwachungsaufgaben wahr und führen die Bezeichnung Amtstierärztin oder Amtstierarzt, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren medizinischen Dienst, Laufbahnzweig „Tierärztlicher Dienst“ erfüllen“ ersetzt.
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „(GVBl. S. 134)“ werden ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60)“ durch „2018/969 der Kommission vom 6. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 61 S. 1)“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 175 S. 6)“ durch „Durchführungsverordnung (EU) 2018/981 der Kommission vom 11. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 176 S. 11)“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 350-92.

- dd) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 212 S. 7),“
  - ee) In Nr. 4 wird die Angabe „vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358)“ ersetzt.
  - ff) In Nr. 5 wird die Angabe „vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619)“ ersetzt.
  - gg) Nr. 6 wird aufgehoben.
  - hh) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6, nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698)“ durch „24. April 2019 (BGBl. I S. 498)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      - „Abweichend von Satz 1 ist Fachaufsichtsbehörde
      - 1. das Regierungspräsidium Darmstadt bei Maßnahmen nach Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241),
      - 2. das Regierungspräsidium Gießen in Fällen der Ernährungssicherstellung und -vorsorge im Sinne des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772).“
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bevölkerung durch“ die Wörter „eine Versorgungskrise,“ und nach den Wörtern „des Vollzuges“ die Wörter „der Ernährungssicherstellung und -vorsorge sowie“ eingefügt.
5. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Veterinärwesen,“ die Wörter „die Ernährungssicherstellung und -vorsorge,“ eingefügt.
6. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Im Allgemeinen**

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung regelt die Grundlagen des Vollzuges in den bezeichneten Aufgabenbereichen. Es hat sich bewährt.

Die Evaluation hat ergeben, dass das Gesetz keinen grundlegenden Änderungen zu unterwerfen ist. Neu aufzunehmen ist der Vollzug der Aufgaben in den Bereichen der Ernährungssicherstellung und -vorsorge, die sich aufgrund des Ernährungssicherstellungs- und vorsorgegesetzes ergeben haben. Im Gegensatz zu den Vorgängerregelungen des Bundes, die eine Zuständigkeit der kommunalen Ebene vorgesehen haben, ist durch die Neuregelung die Zuständigkeit nur noch nach Landesrecht zu bestimmen, wobei die Aufgabe selbst bei den Kommunen verbleibt. Dies erfordert anstelle der bisherigen Zuständigkeitszuweisung durch den Bund eine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung durch das Land.

### **Im Besonderen**

#### **Zu Art. 1**

##### Zu Nr. 1

Die Überschrift ist aufgrund der Einbeziehung der Ernährungssicherstellung und -vorsorge in den Gesetzestext zu ändern.

##### Zu Nr. 2

Die erste Änderung verankert die Ernährungssicherstellung und -vorsorge im Gesetz. Bislang waren die Landkreise und kreisfreien Städte für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge nach Bundesrecht zuständig. Daher sind auf dieser Ebene alle Infrastrukturen und Zuständigkeiten, die im Fall der Versorgungskrise nötig sind, bereits vorhanden. Eine Aufgabenübertragung durch Bundesrecht an die Kommunen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Die gesonderte Erwähnung des Begriffs der kosmetischen Mittel dient vor dem Hintergrund der nunmehr direkt geltenden EU-Kosmetikverordnung der Klarstellung, dass für den Vollzug der kosmetikrechtlichen Vorgaben wie bisher die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuständig sind.

Die Änderung des Abs. 4 ist erforderlich, da mit der 2. Dienstrechtsänderung zum 1. März 2014 die Laufbahn der besonderen Fachrichtung des höheren tierärztlichen Dienstes in die Fachrichtung des höheren medizinischen Dienstes, Laufbahnzweig „Tierärztlicher Dienst“ übernommen wurde und die Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (HLVObF) außer Kraft ist. Die Änderung ist nun an die tatsächlichen laufbahnrechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Der bisherige Abs. 5 Nr. 6 ist zu streichen, da die genannte Verordnung durch die Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 615) aufgehoben worden ist. Ansonsten redaktionelle Änderungen.

##### Zu Nr. 3

Die bislang in Abs. 2 normierte Einschränkung der Fachaufsicht wird gestrichen. Das Ergebnis der Evaluierung des Gesetzes hat ergeben, dass sich die Einschränkung der Fachaufsicht nicht bewährt habe. Die Vorschrift habe zu Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Behörden geführt. Durch die Streichung wird eine klare Rechtslage geschaffen.

##### Zu Nr. 4

Die Änderung verankert die Ernährungssicherstellung und -vorsorge im Gesetz.

##### Zu Nr. 5

Die Ermächtigungsgrundlage wird auf den neu eingefügten Bereich der Ernährungssicherstellung und -vorsorge erweitert.

##### Zu Nr. 6

Das Gesetz ist um zehn Jahre zu verlängern. Nach Nr. 2.1.3 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 ist eine zehnjährige Befristung von Vorschriften vorgesehen, wenn Vorschriften eingehend evaluiert und nur geringer Änderungsbedarf festgestellt wurde. Dies ist hier der Fall.

Wiesbaden, 20. August 2019

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Die Hessische Ministerin für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

**Priska Hinz**